

Schmerzensgeld 2026

Slizyk

22. Auflage 2025
ISBN 978-3-406-83506-3
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen. beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Umgebung auf die Irrtümer aufmerksam zu machen, wiederholt fehlerhaften Behandlung über Jahre hinweg und der insofern hier besonders zu berücksichtigenden Genugtuungsfunktion ist der Entscheidung des Landgerichts Marburg zuzustimmen; ebenso im Falle, den das OLG Frankfurt a.M.¹⁴³⁴ entschieden hatte. Die Höhe derartiger Schmerzensgelder wird jedoch auch in Zukunft extremen Ausnahmefällen, wie sie oben dargestellt wurden, vorbehalten bleiben.

Im Jahr 2015 entschied – in einem im Vergleich zu den beiden oben genannten Fällen deutlich kürzeren Zeitraums – das OLG Karlsruhe,¹⁴³⁵ dass dem damals 38-jährigen Kläger für dessen rechtswidrige zweimonatige Unterbringung in einer psychiatrischen Klinik und medikamentösen Behandlung ein Schmerzensgeld iHv 25.000 EUR zuzusprechen sei; an diesem Urteil sollte sich die weitere Bemessung von Schmerzensgeld in vergleichbaren Fällen orientieren.

Dass **rasstistische Beleidigungen**¹⁴³⁶ oder leichtfertig oder gar bewusst zu Unrecht erstattete Strafanzeigen mit der Folge einer letztlich zu Unrecht erfolgten Inhaftierung¹⁴³⁷ ebenfalls zu Schmerzensgeldansprüchen vor dem Hintergrund des Persönlichkeitsrechts führen können, sei hier nur der Vollständigkeit halber erwähnt. **200**

In dieser Beziehung erwähnenswert erscheint auch der Beschluss des OLG Naumburg,¹⁴³⁸ in welchem dieses dem Anspruchsteller – im Falle einer zu Unrecht erlittenen **Abschiebehaft** – Prozesskostenhilfe für eine Schmerzensgeldklage zusprach. **201**

2019 hatte sich der BGH¹⁴³⁹ mit der Frage zu befassen, ob eine Freiheitsentziehung im Rahmen des Vollzugs der Abschiebehaft konventionswidrig ist. Grundlegend führte der BGH dazu zunächst aus, es gehe – anders als bei der Amtshaftung (§ 839 BGB) – bei dem hier anzuwendenden Art. 5 Abs. 5 EMRK nicht um die Frage einer persönlichen Pflichtwidrigkeit, die über Art. GG Art. 34 GG haftungsrechtlich auf den Staat übergeleitet werde. Vielmehr handele es sich bei Art. 5 Abs. 5 EMRK um eine verschuldensunabhängige Haftung für einen konventionswidrigen Freiheitsentzug, von dem im konkreten Falle jedoch nicht ausgegangen werden könne.

Allerdings wies der BGH darauf hin, dass die Unterbringung des – nach der Dublin-II-Verordnung abzuschickenden – Asylbewerbers in einer gewöhnlichen Haftanstalt wegen des Verstoßes gegen das sogenannte Trennungsgebot im Rahmen des Vollzugs der Abschiebehaft nach Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 2008/115/EG vom 16. Dezember 2008 als „**unzulässige Vollzugsbedingung**“ einen schadensersatzpflichtigen Konventionsverstoß darstelle.

Mit einem Sonderfall hatte sich – bereits 2005 – das Kammergericht¹⁴⁴⁰ zu befassen. In dem der Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt hatte ein Rechtsanwalt es – trotz entsprechender Absprache und Auftrages des angeklagten Mandanten – versäumt, einen Antrag auf Verlegung des Termins zur Hauptverhandlung zu stellen und den Mandanten kurz vor dessen Reiseantritt zur Hochzeit in seinem Heimatland über das Risiko einer **Verhaftung bei Terminversäumung** aufzuklären. Der Mandant wurde tatsächlich verhaftet und saß 76 Tage in U-Haft. Das KG kam zum Ergebnis, dass der verklagte Anwalt verpflichtet sei, seinem Mandanten 7.000 EUR „Schmerzensgeld“ zu zahlen, da das fahrlässige Verhalten des Anwaltes ursächlich für die Verletzung der persönlichen Fortbewegungsfreiheit des Klägers gewesen sei. Das „Schmerzensgeld“ wäre wohl deutlich höher ausgefallen, wenn das KG dem Kläger nicht ein erhebliches Mitverschulden angerechnet hätte, da dieser u.a. selbst nach dem Stand der Terminverlegung hätte fragen können und wohl unmittelbar vor der Abreise Kenntnis von der Nichtverlegung erlangt hatte. **202**

Ebenfalls über einen hier noch erwähnenswerten Fall hatte das OLG Stuttgart¹⁴⁴¹ zu befinden, auch wenn dieser nicht unmittelbar die Thematik der Freiheitsentziehung tangiert: Es ging dort vielmehr um einen krassen Fall von **Kindesvernachlässigung** im Rahmen einer Unterbringung. Das Jugendamt hatte den gut einjährigen Jungen bei Pflegeeltern untergebracht, die ihn und weitere Kinder, von denen eines starb, einsperrten und fast verhungern ließen. Die vorgeschriebenen Kontrollen des Amtes unterblieben über nahezu 7 Jahre hinweg völlig. Das OLG sprach ein Schmerzensgeld von umgerechnet gut 25.000 EUR zu.¹⁴⁴² **203**

¹⁴³⁴ OLG Frankfurt DS 2008, 115.

¹⁴³⁵ OLG Karlsruhe 12.11.2015 – 9 U 78/11.

¹⁴³⁶ AG Schwäbisch Hall NJW-RR 1996, 21.

¹⁴³⁷ LG Osnabrück 11.10.2013 – 12 O 2885/12; LG Bonn NJW-RR 1995, 1492.

¹⁴³⁸ OLG Naumburg LKV 2012, 190.

¹⁴³⁹ BGH BeckRS 2019, 8516.

¹⁴⁴⁰ KG NJW 2005, 1284.

¹⁴⁴¹ OLG Stuttgart 23.7.2003 – 4 U 42/03.

¹⁴⁴² Vgl. hierzu auch Kapitel VIII.4 → Rn. 363 ff.

- 204 Gemäß **Art. 5 V EMRK** hat jede Person, die unter Verletzung dieses Artikels von Festnahme oder Freiheitsentziehung betroffen ist, Anspruch auf Schadensersatz bzw. Schmerzensgeld. Art. 5 V EMRK gewährt insofern einen unmittelbaren Schadensersatzanspruch wegen **rechtswidriger Freiheitsbeeinträchtigung durch staatliche Organe**, der vom Verschulden der handelnden Amtsträger unabhängig ist und auch den Ersatz immateriellen Schadens umfasst.¹⁴⁴³ Wurden bislang üblicherweise – bei Vorliegen aller Voraussetzungen und Berücksichtigung des für diesen Anspruch zutreffend passivlegitimierten Hoheitsträgers – pro Tag der rechtswidrigen Inhaftierung (zB im Rahmen einer Zurückschiebungshaft oder Abschiebehaft) 25–30 EUR gewährt so ist – so das OLG Hamm 2020 – vor dem Hintergrund der zum 8.10.2020 in Kraft getretenen Änderung des § 7 Abs. 3 StrEG die Entschädigung für einen Tag **unrechtmäßig erlittener Haft** auf 100 EUR zu bemessen.¹⁴⁴⁴ Dementsprechend bemäß das OLG im Falle einer für 15 Tage unrechtmäßig erlittenen Haft das Schmerzensgeld auf einen Betrag von insgesamt 1.500 EUR.

Die Frage, wer der jeweils zuständige und somit ggf. zu verklagende Hoheitsträger ist, beantwortet sich aus Art. 34 GG. „*Danach ist der Hoheitsträger (Bund, Land oder sonstige Gebietskörperschaft) verantwortlich, dessen Hoheitsgewalt bei der rechtswidrigen Freiheitsentziehung ausgeübt wurde*“.¹⁴⁴⁵

Wurde demnach – wie in dem vom BGH 2019 entschiedenen Fall – der Eingriff in das Freiheitsrecht des Klägers (eines illegal in die BRD eingereisten Afghanen) durch eine Haftentscheidungen des AG Passau verfügt (Art. 104 Abs. 21 Nr. 1 GG) und beruht diese Entscheidung somit auf einer richterlichen Anordnung, so wird dadurch stets die Hoheitsgewalt des Richters bzw. des Hoheitsträgers ausgeübt, in deren Dienst dieser steht; dies ist das jeweilige Bundesland (hier Bayern) und nicht die Bundesrepublik. Dies gilt auch dann, wenn die Bundespolizei einen „Antrag auf einstweilige Anordnung und Herbeiführung einer richterlichen Entscheidung über die Zulässigkeit und Fortdauer einer Freiheitsentziehung“ oder einen „Antrag auf Herbeiführung einer richterlichen Entscheidung über die Zulässigkeit und Fortdauer einer Freiheitsentziehung“ gestellt hat, ohne welchen es nicht zur Haft gekommen wäre. Denn – so der BGH – „*diese Kausalitätsbetrachtung ist im Rahmen des Art. 5 V EMRK nicht maßgeblich. Denn die Antragstellung ändert nichts daran, dass bei den anschließend nach jeweiliger Anhörung des Kl. und eigenverantwortlich von den Amtsgerichten getroffenen Haftentscheidungen nur Hoheitsgewalt des beklagten Landes und nicht der Bundesrepublik Deutschland ausgeübt worden ist*“.¹⁴⁴⁶

Eine Klage auf Zahlung von Schadensersatz wegen „Freiheitsberaubung“ eines aufgrund der Feststellungen des EGMR **zu Unrecht nachträglich Sicherungsverwahrten** gegen das Bundesland, in dem er verwahrt wurde, ist nicht deshalb aussichtslos, weil der Sicherungsverwahrte bereits eine Entschädigung durch den Bund erhalten hatte, so lautet der amtliche Leitsatz des OLG Frankfurt.¹⁴⁴⁷ Der Antragsteller gehört zu dem Personenkreis, der von der nachträglichen Verlängerung der Sicherungsverwahrung über die Frist von 10 Jahren hinaus betroffen war, was nach der jüngsten Gesetzesänderung hierzu nicht mehr zulässig ist. Der Kläger erhielt deshalb – nach Anrufen des EGMR eine „gerechte Entschädigung“ von 50.000 EUR gem. Art. 5 EMRK und begehrte nun Prozesskostenhilfe, um im Wege einer weiteren Klage auch noch vom Land Hessen ein Schmerzensgeld von 80.025 EUR (3.201 Tage á 25 EUR) zu erhalten. Das LG hatte die Prozesskostenhilfe abgelehnt. Das OLG hob den ablehnenden Beschluss mit dem Hinweis auf, dass beides (Entschädigung gem. Art. 5 EMRK und Schmerzensgeld) nebeneinander begehrt werden können; der Fall wurde an das Landgericht zurückverwiesen.

- 205 Insgesamt 65.000 EUR – ausgehend von 500 EUR/Monat – sprach das OLG Karlsruhe¹⁴⁴⁸ einem **zu Unrecht** insgesamt 3.956 Tage sicherungsverwahrten Sexualstraftäter zu, was Köhne¹⁴⁴⁹ zu einem „Zwischenruf“ mit dem Titel „Das auch noch! – Schmerzensgeld für ehemalige Sicherungsverwahrte“ veranlasste. Nun hatte auch der BGH¹⁴⁵⁰ zu entscheiden und auf der Grundlage der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und des Bundesverfassungsgerichts die diesbezüglich vorinstanzlichen Urteile, welche den vier Straftätern Entschädigungszahlungen zwischen 49.000 EUR und 73.000 EUR zuerkannt hatten, bestätigt. Die Entschädigungen muss dabei das jeweilige Bundesland (hier: Baden-Württemberg), in welchem die Straftäter inhaftiert waren und nicht (nur) der Bund zahlen.

¹⁴⁴³ BGH BeckRS 2019, 8516; BGH BeckRS 2013, 13162 und BGH BeckRS 2013, 17640.

¹⁴⁴⁴ OLG Hamm BeckRS 2020, 41668.

¹⁴⁴⁵ BGH BeckRS 2019, 8516.

¹⁴⁴⁶ BGH BeckRS 2019, 8516.

¹⁴⁴⁷ OLG Frankfurt a.M. BeckRS 2013, 09413.

¹⁴⁴⁸ OLG Karlsruhe BeckRS 2012, 24391.

¹⁴⁴⁹ Köhne ZRP 2012, 181.

¹⁴⁵⁰ BGH NJW 2014, 67 – vgl. auch BGH BeckRS 2013, 17559, BGH BeckRS 2013, 17471 und BGH BeckRS 2013, 17472 sowie gut zusammengefasst unter BGH 19.9.2013 – III ZR 405/12, III ZR 406/12, III ZR 407/12 und III ZR 408/12, OLG BeckRS 2013, 14537, BeckRS 2012, 24391, BeckRS 2013, 14538 und BeckRS 2013, 14687.

Menschenunwürdige Unterbringung: Immer wieder müssen sich die Gerichte¹⁴⁵¹ mit Klagen von Häftlingen befassen, die wegen menschenunwürdiger Unterbringung in zu kleinen Hafträumen Schmerzensgeld begehren.¹⁴⁵² Das OLG Celle zog insofern „allenfalls eine Entschädigung iHv 50 EUR pro Tag – quasi als symbolische Wiedergutmachung – in Betracht“, wies jedoch den Anspruch des Klägers auf Schmerzensgeld zurück, da „Art und Ausmaß der erlittenen Beeinträchtigung“ vorliegend ein Schmerzensgeld nicht rechtfertigen würde.¹⁴⁵³ Die Revision des Klägers¹⁴⁵⁴ hiergegen hatte keinen Erfolg. In einer vergleichbaren Causa führte das OLG Hamm¹⁴⁵⁵ zur Bemessung einer immateriellen Entschädigung aus:

„Der Senat zieht in ständiger Rechtsprechung, von der abzuweichen der Streitfall keine Veranlassung gibt, unter den dargelegten Voraussetzungen eine Entschädigung in Höhe einer Bandbreite von 10 EUR bis zu 30 EUR je Tag für menschenunwürdige Unterbringungen der hier in Rede stehenden Art in Betracht. Welcher Betrag innerhalb dieser Bandbreite im konkreten Fall angemessen ist, hängt jeweils von den konkreten Umständen der Unterbringung ab. Der Senat hält dabei trotz vereinzelter Kritik an dem Tagessatzsystem fest, weil allein dies vom Ansatz her die gebotene Gleichbehandlung vergleichbarer Fallgestaltungen sicherstellt. Die genannte Bandbreite von 10 EUR bis 30 EUR eröffnet die Möglichkeit, Bedeutung und Tragweite des Eingriffs im Einzelfall angemessen zu berücksichtigen und trägt zudem dem nicht unerheblichen Organisationsverschulden des haftenden Landes Rechnung. Dabei ist besonders zu berücksichtigen, dass aufgrund der mangelnden Kapazitäten der Justizvollzugsanstalt zwangsläufig ständig eine bestimmte Anzahl an Gefangenen menschenunwürdig untergebracht war und die jeweiligen Gefangenen, denen diese Unterbringung auferlegt wurde, das als Zusatzstrafe empfinden mussten.“

Auch der **Verstoß gegen die gesetzlich (§ 67 StGB – Reihenfolge der Vollstreckung)** vorgeschriebene Reihenfolge in Bezug auf eine Unterbringung des Verurteilten im Maßregelvollzug stellt einen Eingriff in das Freiheitsgrundrecht des Verurteilten dar. Auch wenn dieser Eingriff „weniger schwerwiegend erscheinen muss als in Fällen, in denen es bereits an einer rechtmäßigen Anordnung des Freiheitsentzugs auch dem Grunde nach mangelt“ kann – so das OLG Bremen – „eine verzögerte Überstellung in den Maßregelvollzug auch Schmerzensgeld- bzw. Schadensersatzansprüche auslösen, so dass eine Kompensation in dieser Weise auch außerhalb der Entscheidung im Verfahren nach § 458 StPO denkbar ist“, so das OLG Bremen.¹⁴⁵⁶

Das OLG Bremen führte zudem in dieser – sowie einer nachfolgenden weiteren¹⁴⁵⁷ – Entscheidung aus, dass auch der **überlange Vollzug von Organisationshaft** zur Vorbereitung des Vollzugs einer angeordneten Maßregel eine Verletzung des Freiheitsgrundrechts des Verurteilten begründen könne.¹⁴⁵⁸

Im Falle des OLG Bremen¹⁴⁵⁹ befand sich der wegen Drogenhandels zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von sechs Jahren und neun Monaten Verurteilte seit dem 11.2.2021 bis zur Rechtskraft des Urteils in dieser Sache in Untersuchungshaft und seither in Strafhaft in der Justizvollzugsanstalt A. Obwohl der Zeitraum des angeordneten Vorwegvollzugs mit dem 10.7.2022 abgelaufen war, wurde der Verurteilte bis zur Entscheidung des OLG Bremen nicht in den Maßregelvollzug aufgenommen oder aus der Haft entlassen.¹⁴⁶⁰

Widerruf von Vollzugslockerungsmaßnahmen: Neben den Fällen der widerrechtlichen Freiheitsentziehung und der zwar rechtlich begründeten, jedoch menschenunwürdigen Unterbringung kann auch der Widerruf von Vollzugslockerungsmaßnahmen im Rahmen des Maßregelvollzugs zu einer schmerzensgeldrelevanten Persönlichkeitsrechtsverletzung führen, wie das OLG Schleswig¹⁴⁶¹ festgestellt hatte. Der Kläger war – bedingt durch den ermessensüberschreitenden und somit nicht mehr vertretbaren Widerruf seiner Vollzugslockerung – für 8 1/2 Monate in der besonders gesicherten Station der Forensik des A-Klinikums untergebracht und konnte somit seine bislang unbegleiteten Ausgänge auf dem Klinikgelände und seine Tätigkeit bei der klinikeigenen Poststelle nicht mehr wahrnehmen. Bei der Bemessung des Schmerzensgeldes bewertete das OLG das Vorgehen des Landgerichts, welches „von einem Drittel der bei einem ungerechtfertigten vollständigen Freiheitsentzug nach dem Strafrechtsentschädigungsgesetz zu gewährenden Entschädigung ausgegangen“ war, als „gerechtfertigt“.

c) Verletzung des Rechts am eigenen Bild (§§ 22, 23 KUG iVm § 823 Abs. 1 BGB). Das **Recht am eigenen Bild** stellt einen spezialgesetzlich geregelten Fall des Persönlichkeitsrechts dar. Die Zulässigkeit

¹⁴⁵¹ OLG Hamm BeckRS 2009, 08493; OLG Karlsruhe BeckRS 2009, 01929; OLG Düsseldorf 3.7.2008 – 18 U 96/08.

¹⁴⁵² BVerfG NJW 2005, 1567; OLG Celle NJW-RR 2004, 380; OLG Celle NJW 2003, 2463. Zur Frage der Verjährung vgl. KG BeckRS 2015, 10010.

¹⁴⁵³ OLG Celle NJW-RR 2004, 380 (382).

¹⁴⁵⁴ BGH NJW 2005, 58.

¹⁴⁵⁵ OLG Hamm BeckRS 2009, 08493.

¹⁴⁵⁶ OLG Bremen BeckRS 2023, 1251 mit Verweis auf OLG Stuttgart BeckRS 2022, 20433.

¹⁴⁵⁷ OLG Bremen BeckRS 2023, 24260.

¹⁴⁵⁸ OLG Bremen BeckRS 2023, 1251.

¹⁴⁵⁹ OLG Bremen BeckRS 2023, 1251.

¹⁴⁶⁰ OLG Bremen BeckRS 2023, 1251.

¹⁴⁶¹ OLG Schleswig BeckRS 2013, 09053.

von Bildveröffentlichungen ist nach der gefestigten Rechtsprechung des BGH¹⁴⁶² nach dem **abgestuften Schutzkonzept der §§ 22, 23 KUG**, das der BGH zuletzt mit Ur. v. 8.11.2022 im Zusammenhang mit einem Sachverhalt zur Bildberichterstattung über Polizisten mit Uniformaufnehmern von Kreuzritter-Symbolen bei Neonazitreffen erneut dargelegt hat – zu beurteilen.¹⁴⁶³ Danach dürfen Bildnisse einer Person grundsätzlich nur mit deren Einwilligung verbreitet oder zur Schau gestellt werden. Die nicht von der Einwilligung des Abgebildeten gedeckte Verbreitung seines Bildes ist nur zulässig, wenn dieses Bild dem Bereich der Zeitgeschichte bzw. dem Zeitgeschehen oder einem der weiteren Ausnahmetatbestände des § 23 Abs. 1 KUG positiv zuzuordnen ist und berechnete Interessen des Abgebildeten nicht verletzt werden (§ 23 Abs. 2 KUG). „Verbreiten bedeutet jede Art der Weitergabe körperlicher Exemplare, auch digitaler Aufnahmen, an Dritte. Auf eine Verbreitung in die Öffentlichkeit kommt es nicht an, denn schon die Verbreitung an Einzelpersonen führt zu einem der Kontrolle und dem Selbstbestimmungsrecht des Abgebildeten vorbehaltenen Übergang des Bildnisses in die Verfügungsgewalt eines anderen“, so der BGH¹⁴⁶⁴ hierzu.

Zuvor hatte sich der BGH im Zusammenhang mit den Ausschreitungen während des G20-Gipfels in Hamburg (siehe dazu auch oben → Rn. 179) zweimal mit der Thematik zu befassen und mit seinem Ur. v. 29.9.2020 ebenfalls zum **Begriff des Bildnisses iSd § 22 S. 1 KUG** ausgeführt:

„Der Begriff des Bildnisses setzt die Erkennbarkeit der abgebildeten Person voraus (vgl. Senat GRUR 1979, 732 = NJW 1979, 2205, juris-Rn. 11 – Fußballtor; GRUR 1975, 561 = NJW 1974, 1947, juris-Rn. 15 – Nacktaufnahmen; BGHZ 26, 349 [351] = GRUR 1958, 408 – Herrenreiter). Dazu gehört jedoch nicht notwendig die Abbildung der Gesichtszüge; es genügt, wenn der Abgebildete, mag auch sein Gesicht kaum oder gar nicht erkennbar sein, durch Merkmale, die sich aus dem Bild ergeben und die gerade ihm eigen sind, erkennbar ist. Das Recht am eigenen Bild wird schon dann beeinträchtigt, wenn der Abgebildete begründeten Anlass hat, anzunehmen, er könne als abgebildet identifiziert werden. Ebenso wenig wird verlangt, dass schon der nur flüchtige Betrachter den Abgebildeten auf dem Bild erkennen kann; es genügt die Erkennbarkeit durch einen mehr oder minder großen Bekanntenkreis. Entscheidend ist der Zweck des § 22 KUG, die Persönlichkeit davor zu schützen, gegen ihren Willen in Gestalt der Abbildung für andere verfügbar zu werden. Der besondere Rang des Anspruchs darauf, dass die Öffentlichkeit die Eigensphäre der Persönlichkeit und ihr Bedürfnis nach Anonymität respektiert, verlangt eine Einbeziehung auch solcher Fallgestaltungen in den Schutz dieser Vorschrift.“¹⁴⁶⁵

Stets sei abzuwägen zwischen den Rechten des Abgebildeten aus Art. 2 I, 1 I GG, Art. 8 I EMRK einerseits und den Rechten der Presse aus Art. 5 I GG, Art. 10 I EMRK andererseits, wobei der Presse innerhalb der gesetzlichen Grenzen ein ausreichender Spielraum einzuräumen sei, in dem sie nach ihren publizistischen Kriterien entscheiden kann, was öffentliches Interesse beansprucht. Allerdings, so der BGH,¹⁴⁶⁶ bestehe das Informationsinteresse nicht schrankenlos. Vielmehr werde der Einbruch in die persönliche Sphäre des Abgebildeten durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit begrenzt. Je größer der Informationswert für die Öffentlichkeit ist, desto mehr müsse das Schutzinteresse desjenigen, über den informiert wird, hinter den Informationsbelangen der Öffentlichkeit zurücktreten. Umgekehrt wiege der Schutz der Persönlichkeit des Betroffenen desto schwerer, je geringer der Informationswert für die Allgemeinheit sei.

- 208a** Mit der Thematik der Veröffentlichung eines für jedermann ohne Einschränkung aufruf- und einsehbaren **Facebook-Profilbildes** (mit einem Foto der Klägerin) durch die Bild-Zeitung unter bild.de mit dem Titel: **„BILD stellt die Hetzer an den Pranger“** hatte sich mehrfach das OLG München¹⁴⁶⁷ befasst und sah die Veröffentlichung des Fotos der Klägerin im **Internetpranger** der beklagten Bild-Zeitung bzw. deren online-Ausgabe (www.bild.de) als nicht zulässig iSd § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG an und führte dazu in seinem amtlichen Leitsatz aus:

„Soweit im Rahmen einer medialen Berichterstattung die öffentliche Anprangerung einzelner Personen mit Foto und unter Namensnennung ausdrücklich bezweckt wird, können die Persönlichkeitsbelange der Angeprangerten auch dann überwiegen, wenn Medien im Rahmen ihrer Presse- und Informationsfreiheit auf Missstände in der Gesellschaft hinweisen und die Angeprangerten zuvor durch ihr Verhalten den Bereich der Privatsphäre verlassen haben und deren visuelles Selbstdarstellungsrecht dadurch erheblich an Gewicht verloren hat.“¹⁴⁶⁸

Zur näheren Begründung verwies das OLG darauf, dass derjenige, der ein Foto auf seinen Account bei einem sozialen Netzwerk einstelle, ohne von möglichen Zugriffssperren Gebrauch zu machen, zwar konkludent in

¹⁴⁶² BGH NJW 2023, 610; BGH GRUR 2021, 106; BGH GRUR-RS 2020, 26493; BGH NJW 2018, 2489; BGH NJW 2015, 2500 sowie bereits grundlegend BGH NJW 2007, 1977.

¹⁴⁶³ BGH NJW 2023, 610.

¹⁴⁶⁴ BGH NJW 2018, 2489 mAnm Cornelius NJW 2018, 2493; Hager JA 2018, 865.

¹⁴⁶⁵ BGH GRUR 2021, 106.

¹⁴⁶⁶ BGH GRUR 2021, 106.

¹⁴⁶⁷ OLG München BeckRS 2018, 8539 und OLG München BeckRS 2016, 7378.

¹⁴⁶⁸ OLG München BeckRS 2018, 8539.

die Verbreitung des Fotos durch Suchmaschinen (vgl. BGH GRUR 2010, 628 Tz. 36 – Vorschaubilder I; OLG Köln, MMR 2011, 323) einwillige, jedoch durch das Einstellen eines ihn selbst zeigenden Bildnisses in ein soziales Netzwerk nicht zugleich in die Verwendung dieser Bildnisse durch Medien einwillige. Die Veröffentlichung im Rahmen einer medialen Berichterstattung sei daher ohne Einwilligung unzulässig, soweit nicht § 23 KUG eingreife; danach dürfen Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte auch ohne die nach § 22 KUG erforderliche Einwilligung verbreitet und zur Schau gestellt werden, sofern berechnete Interessen des Abgebildeten nicht verletzt werden. Dann aber müsste das Foto zunächst aus dem Bereich der Zeitgeschichte stammen, worauf sich die Beklagte mit der Begründung berief, die Hetze im Netz sei ein Ereignis von zeithistorischer Bedeutung. Das sah auch das OLG so und befand sich damit zunächst im Einklang mit der Ansicht des Presserats, der insofern ausführte, er halte diese Veröffentlichung mit Namen und Profilbild in den Berichterstattungen des Springerverlages für zulässig, da es sich hier nicht um private, sondern erkennbar um politische Äußerungen der User in öffentlich einsehbaren Foren gehandelt habe.

Dabei betonte das OLG München,¹⁴⁶⁹ es sei der Presse

„grundsätzlich auch nicht verwehrt, das von der Klägerin als Facebook-Profilbild eingestellte Foto, unter dem diese den streitgegenständlichen Eintrag auf Facebook veröffentlicht hat, in die Berichterstattung mit aufzunehmen. Insoweit handelt es sich nicht nur um ein kontextneutrales Portraitfoto der Klägerin. Vielmehr hat sie ihrem Beitrag zur Flüchtlingskrise auf Facebook durch die Wiedergabe ihres Profilbildes ein Gesicht gegeben und einen visuellen Bezug hergestellt.“

Dennoch sah das OLG die Fotoveröffentlichung aufgrund der von der Beklagten ausdrücklich bezweckten **Prangerwirkung** als rechtswidrig an; das Schutzinteresse der Klägerin überwiege hier die schutzwürdigen Belange der Beklagten. Über diese Causa wird jedoch auch noch in der nächsten Auflage zu berichten sein, denn der beklagte Springerverlag hat bereits angekündigt, notfalls bis zum Bundesgerichtshof gehen zu wollen.

Mit einem ähnlichen Sachverhalt – diesmal zum eigeninitiierten Fahndungsauftrag der „Bild“ im Nachgang zu den **G20-Krawallen in Hamburg** – hatte sich gleich zweimal der BGH¹⁴⁷⁰ sowie nachfolgend das **OLG Frankfurt a.M.**¹⁴⁷¹ befasst. Die Klägerin hatte die Boulevardzeitung auf Zahlung einer Geldentschädigung iHv 30.000 EUR in Anspruch genommen, nachdem diese ein Foto der Klägerin auf der Titelseite unter der Überschrift „GESUCHT! Wer kennt diese G20-Verbrecher? Sachdienliche Hinweise bitte an die nächste Polizeidienststelle“ publiziert hatte. Das OLG hatte die Klage abgewiesen, da das öffentliche Interesse an dem Vorgang überwiege und orientierte sich an den beiden hierzu ergangenen Entscheidungen des BGH, der mit diesen die Presse im Hinblick auf eine identifizierende Berichterstattung gestärkt hatte. Der BGH¹⁴⁷² hat in diesem Zusammenhang (G20-Gipfel/Ausschreitungen) auf die Revision der Beklagten in der Hauptsache einen Anspruch der Klägerin auf Unterlassung der Bildveröffentlichung aus § 1004 Abs. 1 S. 2 analog, § 823 Abs. 1 und 2 BGB i. V. m. §§ 22, 23 KUG abgelehnt. Zur Frage der **Prangerwirkung** führte der BGH aus: *„Die Bildveröffentlichung belastet die Kl. Sie führt jedoch nicht zu einer Stigmatisierung, Ausgrenzung oder Prangerwirkung. Zwar fordert die Berichterstattung ausdrücklich dazu auf, die abgebildeten Personen zu identifizieren. Im Vordergrund steht jedoch nicht die Hervorhebung einzelner Bet. und damit die Personalisierung, sondern das Anliegen, die Bandbreite des Verhaltens verschiedener Personen während der Ausschreitungen und die Schwierigkeiten ihrer Identifizierung zu veranschaulichen. Einer Prangerwirkung steht zudem entgegen, dass das Bild nicht geeignet ist, die Kl. einer breiten Öffentlichkeit bekannt zu machen.“*¹⁴⁷³ Mit dieser Entscheidung setzt der BGH seine Ausweitung der Spielräume der Medien im Zusammenhang mit identifizierenden Berichterstattungen über sogenannte Fehlverhalten der Abgebildeten weiter fort.¹⁴⁷⁴

Abschließend sei in diesem Zusammenhang (KUG) noch auf eine Grundsatzentscheidung des BGH¹⁴⁷⁵ **208b** anlässlich der Verbreitung ungenehmigter Filmaufnahmen aus Bio-Hühnerställen hingewiesen, die – so der BGH – einen nicht dem KUG unterfallenden Sonderfall der Bildberichterstattung darstellen, auch wenn es dabei um heimlich gefertigte Aufnahmen von der geschützten räumlichen Sphäre eines anderen geht. Da die rechtswidrige Informationsbeschaffung dem Fernsehsender, der die **Filmaufnahmen von Tierschutzaktivisten** erhalten hatte, nicht zuzurechnen war, überwiege das Informationsinteresse, zumal die Zustände authentisch geschildert und keine Betriebsgeheimnisse offenbart worden waren und es um einen Beitrag zum Meinungskampf in der die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage der Einhaltung ethischer Standards bei der Massenproduktion von Bio-Erzeugnissen ging.¹⁴⁷⁶

¹⁴⁶⁹ OLG München BeckRS 2018, 8539 und OLG München BeckRS 2016, 7378.

¹⁴⁷⁰ BGH GRUR-RS 2020, 26493 (Bild online) und GRUR-RS 2020, 26403 (Bild Print).

¹⁴⁷¹ OLG Frankfurt a.M. GRU-RS 2021, 56040; ebenso dazu OLG Köln GRUR-RS 2020, 42679.

¹⁴⁷² BGH GRUR-RS 2020, 26493 (Bild online) und GRUR-RS 2020, 26403 (Bild Print).

¹⁴⁷³ BGH GRUR 2021, 106, GRUR-RS 2020, 26403.

¹⁴⁷⁴ Vgl. dazu kritisch Schork ZUM 2021, 57.

¹⁴⁷⁵ BGH NJW 2018 2877.

¹⁴⁷⁶ Sajuntz NJW 2019, 1567 (1569).

208c Vorübergehend war die Thematik auch durch die sogenannten **Dashcam-Fotos**¹⁴⁷⁷ medial in den Fokus der Öffentlichkeit gerückt. Die grundsätzliche Verwertung von Dashcam-Fotos und Videos als Beweismittel hat der **BGH**¹⁴⁷⁸ im Jahr 2018 (anders als das LG Magdeburg in der Vorinstanz¹⁴⁷⁹) zu Gunsten der diese Geräte verwendenden Kraftfahrzeugfahrer entschieden (siehe nachfolgend → Rn. 225) und ausgeführt, dass **kurze, anlassbezogene Aufzeichnungen** z B von Unfällen als Beweismittel – gerade vor dem Hintergrund, dass nicht benötigte Aufzeichnungen ständig überschrieben werden können und eine Speicherung erst bei einer Kollision ausgelöst werden kann – **zulässig und verwertbar** sind. Der BGH betonte jedoch auch, dass das Aufzeichnen derartiger Bilder gegen § 4 BDSG verstoßen, da keine Einwilligung der Betroffenen vorliege und eine solche Einwilligung nicht auf § 6b Abs. 1 BDSG oder § 28 Abs. 1 BDSG gestützt werden könne, weshalb eine permanente anlasslose Aufzeichnung des gesamten Geschehens während der Fahrt unzulässig sei.

Im Kern beschreibt § 22 KUG den Schutzbereich des Rechts am eigenen Bild, wogegen § 23 KUG die Ausnahmen regelt, in denen kein schützenswertes Recht am eigenen Bild anerkannt wird. Dabei sind jedoch die Duldungspflichten der betroffenen Person auch in diesen Fällen nicht schrankenlos.¹⁴⁸⁰ Zudem schützt auch das Bundesdatenschutzgesetz (§ 4 BDSG) sowie die seit dem 25.5.2018 in Kraft getretene EU-Datenschutzgrundverordnung (Art. 4 Ziff. 2 DS-GVO) Personen vor dem unautorisierten Aufzeichnen bzw. Verarbeiten von Videoaufnahmen und den entsprechenden Digitaldaten.¹⁴⁸¹

Zur **Datenschutz-Kritik**¹⁴⁸² an den vermehrt in Elektroautos und serienmäßig insbesondere in den Fahrzeugen des **US-Autohersteller Tesla** verbauten Kameras bzw. deren Aufzeichnungen ist zu erwidern, dass ein, von der Verkehrspolitik des Bundes und der Länder permanent gefordertes **Autonomes Fahren** ohne eine kameratechnische Rundumausrüstung mit entsprechender Bildverwertung und -verarbeitung nicht denkbar bzw. nicht möglich ist. Tesla ist insofern Vorreiter. Der Konflikt zwischen den technischen Erfordernissen und den europarechtlichen Vorschriften der DS-GVO erfordert in Zukunft Lösungen, die einerseits die Erfordernisse des technischen Fortschritts und insbesondere der Sicherheit des (autonomen) Fahrens nicht unbeachtet lassen kann und andererseits in Bezug auf neue Technologien so früh wie möglich ein hohes Datenschutzniveau zur Erfüllung der Betroffenenrechte und der insofern erwarteten Transparenz- und Informationspflichten schaffen muss.

209 Ein **Bild iSd § 22 KUG** liegt danach vor, wenn – ungeachtet des tatsächlichen Erkennens – davon auszugehen ist, dass die abgebildete Person erkannt werden kann; somit zählt auch bereits die Abbildung eines **Doppelgängers** einer berühmten Person als Bildnis der berühmten Person, sofern genau dieser Eindruck erweckt werden sollte.¹⁴⁸³ Ebenso zählt – trotz ggf. eines **schwarzen Balkens vor dem Gesicht** – die Person in diesem Sinne als erkennbar, wenn der Balken nicht groß genug ist oder die Person über den Kontext wiedererkannt werden kann. Siehe hierzu in Bezug auf **Nacktfotos** nachfolgend → Rn. 219 und insofern das Urteil des LG Duisburg,¹⁴⁸⁴ welches zutreffend im Falle der Veröffentlichung von Nacktfotos eine Veröffentlichung auch dann als unzulässig erachtete, wenn die abgebildete Person nicht erkennbar ist.

Ohne Einwilligung dürfen Bilder von Personen der Zeitgeschichte gem. § 23 Abs. 1 KUG veröffentlicht werden, sofern nicht ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten dem entgegensteht. Um diesen Themenbereich, seine Regeln und Ausnahmen entwickelten sich im Laufe der letzten 10 Jahre zahlreiche Ansätze und Gerichtsentscheidungen.

210 Zur Thematik der Personen der Zeitgeschichte (Politiker, Sportler, Schauspieler, Adelige und sonstige Prominente) sei insofern auf die nachfolgenden → **Rn. 214** und → **Rn. 215** Ausführungen verwiesen und in Bezug auf die Thematik der Bildveröffentlichung darauf, dass der BGH¹⁴⁸⁵ bereits früh differenzierte zwischen ganz überwiegend der Neugier und Sensationslust dienenden (heimlich aus großer Entfernung mit technischem Aufwand erzielten) sogenannten **Paparazzi-Fotos** (vgl. hierzu oben → **Rn. 172**, → **Rn. 175** und → **Rn. 196**) ohne nennenswerten Informationsgehalt und solchen Fotos, bei denen sich die betreffende Person in die Öffentlichkeit begeben hat und dort als Teil derselben abgebildet wurde (→ **Rn. 176**).

¹⁴⁷⁷ Dashcam oder Dash-Cam steht für Dashboard-Kamera bzw. zu Deutsch: Armaturenbrett-Kamera dh eine Kamera, die Fahrer (im Lkw, Pkw, Krad etc) mit sich führen, um ihr Fahrkönnen im Internet zu posten oder zum Zwecke der besseren Beweisführung bei Verkehrsunfällen die Situation vor dem Unfall zu speichern. Vgl. hierzu u.a. Lohse VersR 2016, 953 und Saenger/Möller JA 2015, 12.

¹⁴⁷⁸ BGH BeckRS 2018, 8602 und BGH NJW 2023, 610.

¹⁴⁷⁹ LG Magdeburg BeckRS 2017, 144696.

¹⁴⁸⁰ OLG Hamburg NJW-RR 1986, 933.

¹⁴⁸¹ Lauber-Rönsberg/Hartlaub NJW 2017 1057 (1060 f.).

¹⁴⁸² Delventhal ZD-Aktuell 2020, 07360; Lutz ZD 2020, 450; Caspar ZD-Aktuell 2019, 06708.

¹⁴⁸³ LAG Düsseldorf ACP 2002, 64.

¹⁴⁸⁴ LG Duisburg BeckRS 2017, 106861.

¹⁴⁸⁵ Vgl. BGH NJW 2007, 3440; BGH NJW 1996, 1128; siehe auch OLG Hamburg NJW-RR 1995, 790.

Inzwischen hat der BGH seine Rechtsprechung dabei auch aufgrund der EGMR-Entscheidung¹⁴⁸⁶ weiterentwickelt (siehe nachfolgend → **Rn. 216**), was vom Europäischen Gerichtshof¹⁴⁸⁷ in einer aufsehenerregenden Entscheidung durch seine Große Kammer ausdrücklich bestätigt wurde.

Wird eine „unbeteiligte“ nicht prominente Person, die sich zufällig in der Nähe eines oder einer Prominenten befindet auf einem dem oder der Prominenten geltenden Foto sozusagen als „**Beiwerk**“ abgebildet und ein solches Foto ohne Einwilligung der unbeteiligten Person veröffentlicht, so verstößt dies gegen § 22 S. 1 KUG. Eine entsprechende Anwendung des § 23 Abs. 1 Nr. 2 KUG komme – so der BGH – nicht in Betracht. Somit sei die betroffene Person in ihrem Persönlichkeitsrecht verletzt. Ein Anspruch auf Schmerzensgeld verneinte der BGH jedoch vorliegend, denn nach der ständigen Rechtsprechung des BGH¹⁴⁸⁸ begründet eine solche Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts einen Anspruch auf eine Geldentschädigung nur dann, wenn es sich um einen schwerwiegenden Eingriff handelt und die Beeinträchtigung nicht in anderer Weise befriedigend aufgefangen werden kann. Hieran fehlte es im vorliegenden Fall, bei dem die Klägerin – im Bikini – im Hintergrund eines Fotos eines Profifußballers am Strand von El Arenal in Mallorca zu sehen war, das in der „BILD“ abgedruckt worden war.

In den beiden oben (→ **Rn. 176**) bereits erwähnten **Rosenballentscheidungen**¹⁴⁸⁹ betonte der BGH **211** erneut, dass es insofern entscheidend sei, „*ob die Medien im konkreten Fall eine Angelegenheit von öffentlichem Interesse ernsthaft und sachbezogen erörtern, damit den Informationsanspruch des Publikums erfüllen ... oder ob sie ... lediglich die Neugier der Leser befriedigen*“. Den Informationsanspruch beleuchtete der BGH dabei genauer und erweiterte ihn; zur Begründung dieser Erweiterung führte der BGH aus,

dass der Informationsanspruch „*nicht einseitig auf die Bedürfnisse einer vorwiegend an politischen oder wirtschaftlichen Fragestellungen interessierten Leserschaft ausgerichtet werden*“ dürfe, sondern „*auch das in weiten Bevölkerungskreisen bestehende Interesse*“ ... an ... „*Ereignissen aus dem Adel und sonstigen gehobenen Gesellschaftskreisen*“ umfasse.

Knüpfe daher eine Berichterstattung über derartige Personen (dh Adelige, Prominente etc) an deren Auftreten im zeitgeschichtlichen Kontext (hier: den sogenannten *Rosenball* in Monaco) an und stehe eine Darstellung deren Lebensweise und Verhalten im Vordergrund der Bildberichterstattung, so sei eine solche Bildberichterstattung zulässig.

Ebenfalls mit einer Person der Zeitgeschichte hatte sich der BGH¹⁴⁹⁰ im Zusammenhang mit der Frage, ob **212** und inwieweit ein bekannter Schauspieler ohne seine Zustimmung auf der Titelseite einer **Werbezeitung** abgebildet werden darf, zu befassen. Der BGH bejahte zunächst einen Eingriff in das Recht des Klägers am eigenen Bild gem. § 22 KUG. Die entscheidende Frage, ob es hierzu einer Einwilligung bedarf oder ob es sich „um ein Bildnis aus dem Bereich der Zeitgeschichte handelt“ und es gem. § 23 Abs. 1 KUG mit Rücksicht auf das berechnete Publikumsinteresse keiner Einwilligung bedarf, beantwortete der BGH zugunsten des Publikumsinteresses:

„*Die Grenze des Einsatzes eines solchen Bildes zur Werbung für einzelne Produkte ist jedoch erst dann überschritten, wenn der Leser durch die Abbildung dazu geführt wird, zwischen dem Abgebildeten und den im Heftinneren angebotenen Produkten oder Leistungen eine gedankliche Beziehung herzustellen, dh, wenn in den Augen des Lesers die Vorstellung entsteht, dass der Abgebildete zu diesen Produkten steht, sie empfiehlt und als Anreiz für den Kauf dieser Waren sein Bild zur Verfügung stellt.*“¹⁴⁹¹

Einen solchen unmittelbaren Bezug zwischen den Produkten und der Person des Schauspielers sah der BGH vorliegend nicht. Ebenso argumentierte der BGH¹⁴⁹² in seinem oben im Rahmen der Satire-Thematik bereits behandelten Urteil, indem er darauf hinwies, solange der Eindruck nicht erweckt werde, der Abgebildete empfehle das mit seinem Foto beworbene Produkt, liege keine Kommerzialisierung zu Werbezwecken vor.

Erneut hatte sich der BGH¹⁴⁹³ (**„Inka Bause Urteil“**) mit der Zulässigkeit einer **identifizierenden Bildberichterstattung** in einem Presseartikel mit der Überschrift „*Inkas Traumjahr*“ zu befassen. Er stellte sich in diesem Falle auf die Seite der Presse und sah die Berichterstattung als zulässig an und führte zur Begründung aus:

¹⁴⁸⁶ EGMR NJW 2004, 2647.

¹⁴⁸⁷ EGMR NJW 2012, 1053.

¹⁴⁸⁸ BGH NJW 2015, 2500.

¹⁴⁸⁹ BGH BeckRS 2010, 28333 (zur Bildberichterstattung) und BGH BeckRS 2010, 28332 (zur Wortberichterstattung).

¹⁴⁹⁰ BGH NJW-RR 1995, 789.

¹⁴⁹¹ BGH NJW-RR 1995, 789.

¹⁴⁹² BGH NJW 2007, 689.

¹⁴⁹³ BGH VersR 2012, 192.

„Der Informationsgehalt einer Bildberichterstattung ist dabei im Gesamtkontext, in den das Personenbildnis gestellt ist und unter Berücksichtigung der zugehörigen Wortberichterstattung zu ermitteln. Daneben sind für die Gewichtung der Belange des Persönlichkeitsschutzes der Anlass der Bildberichterstattung und die Umstände in die Beurteilung mit einzubeziehen, unter denen die Aufnahme entstanden ist. Auch ist bedeutsam, in welcher Situation der Betroffene erfasst und wie er dargestellt wird“.

Im konkreten Fall sah der BGH die Berichterstattung vom öffentlichen Informationsinteresse gedeckt und auch hinsichtlich des veröffentlichten Fotos als zeitgeschichtliches Ereignis iSv § 23 Abs. 1 Nr. 1 KunstUrhG an.

Zu den jüngeren BGH-Entscheidungen¹⁴⁹⁴ **insofern siehe oben** → **Rn. 178 und** → **Rn. 208.**

- 214 Person der Zeitgeschichte:** Zu dem in diesem Zusammenhang stets von der Rechtsprechung und der Literatur verwendeten Begriff der „Person der Zeitgeschichte“ und der Unterteilung in „absolute“ und „relative“ Personen der Zeitgeschichte sei nachfolgend kurz Stellung genommen:

„**Absolute**“ **Personen der Zeitgeschichte:** Hierzu zählt die Rechtsprechung neben Politikern auch Spitzensportler, Schauspieler, Modeschöpfer, TV-Moderatoren, wie **Günter Jauch** (dessen Klage auf „Schmerzensgeld“ wegen der Veröffentlichung eines Fotos seiner Hochzeit vom OLG Hamburg¹⁴⁹⁵ abgewiesen wurde), Angehörige des Hochadels oder des Jet-Sets alle Personen, die „unabhängig von einzelnen Ereignissen aufgrund ihres Status und ihrer Bedeutung allgemeine öffentliche Aufmerksamkeit finden“. „Absolute“ Personen der Zeitgeschichte müssten sich auch außerhalb der eigenen vier Wände und eines darüber hinausgehenden eingeschränkten Bereiches, an den sie sich – objektiv erkennbar – um für sich alleine zu sein, zurückgezogen hatten, grundsätzlich nahezu jede Bildberichterstattung gefallen lassen.¹⁴⁹⁶ Zu derartigen „Rückzugsrefugien“ zählte die Rechtsprechung abgelegene Ferienorte oder andere Orte, die von der breiten Öffentlichkeit deutlich abgeschieden sind.¹⁴⁹⁷

- 215 „Relative“ Personen der Zeitgeschichte** sind dagegen solche Personen, die das öffentliche Interesse nur punktuell durch ein bestimmtes zeitgeschichtliches Geschehen auf sich gezogen haben. Ihr Bildnis darf – ohne Einwilligung – lediglich im Zusammenhang mit dem betreffenden Ereignis erfolgen bzw. in der Medienberichterstattung verwendet werden. Zu diesen Personen zählt die Rechtsprechung¹⁴⁹⁸ beispielsweise Verbrecher, die mit spektakulären Straftaten einmalig die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich zogen oder Zeugen, die durch ihre Aussage in herausragender Weise in den Mittelpunkt des öffentlichen Interesses rücken; nach inzwischen herrschender Rechtsprechung nicht jedoch die Kinder oder Angehörigen von Prominenten.¹⁴⁹⁹

- 216** Dieser bis zum 24.6.2004 in der deutschen Rechtsprechung fest etablierten Unterscheidung zwischen „absoluten“ und „relativen“ Personen der Zeitgeschichte vermochte der Europäische Gerichtshof in seiner bereits Anfang dieses Kapitels mehrfach zitierten Entscheidung¹⁵⁰⁰ jedoch „nur schwer [zu] folgen“ und lehnte diese Rechtsauffassung für Privatpersonen, die weder politische noch sonstige amtliche Funktionen oder Ämter bekleiden, ab. Zur Begründung führte er aus:

„Jedenfalls ist unter diesen Voraussetzungen eine einschränkende Auslegung des Kunsturhebergesetzes erforderlich, damit der Staat seiner politischen Verpflichtung zum Schutz des Privatlebens und des Rechts am eigenen Bild, wie sie sich aus Art. 8 der Konvention ergibt, nachkommt“ und forderte die deutschen Gerichte dazu auf, eine „klare und eindeutige“ Unterscheidung zwischen „absoluten“ und „relativen“ Personen der Zeitgeschichte zu treffen, damit der Einzelne im Rechtsstaat „genau wisse, wo er sich in einem geschützten Raum bewege und wo er mit einem Eindringen Dritter rechnen“ müsse.

An diese Entscheidung sind die Gerichte künftig gem. **Art. 46 II EMRK** insofern gebunden, als sie die materielle Rechtskraft eines solchen Urteils zu beachten haben. Es ist daher zu erwarten, dass es zu einer weiteren Angleichung des deutschen Rechts an den intensiveren Schutz der Privatsphäre gemäß der neueren Auslegung von Art. 8 EMRK kommen wird.

¹⁴⁹⁴ BGH NJW 2022, 1751; BGH GRUR-RS 2021, 106; BGH GRUR-RS 2020, 26493 (vgl. auch OLG Frankfurt a.M. GRUR-RS 2021, 56040).

¹⁴⁹⁵ LG Hamburg ZUM 2008, 798; OLG Hamburg ZUM 2009, 297.

¹⁴⁹⁶ So BVerfG NJW 2000, 1021.

¹⁴⁹⁷ Vgl. auch Frömming NJW 1996, 958 (960).

¹⁴⁹⁸ So Frömming NJW 1996, 958 (960).

¹⁴⁹⁹ BVerfG NJW 2005, 1857; BGH 12.12.1995 – VI ZR 15/95.

¹⁵⁰⁰ EGMR NJW 2004, 2647 (2650).